

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Sondervertrag für Wärmespeicherstrom

### 1. Präambel / Geschäftsgrundlage

- 1.1. Der Kunde deckt mit dem unter diesem Vertrag zu liefernden Wärmespeicherstrom ausschließlich seinen Haushaltsbedarf an elektrischer Energie ab. Der Kunde tritt in die Nutzung einer bestehenden Wärmespeicheranlage ein. Es ist ihm unter den gegebenen Umständen dabei wirtschaftlich nicht zumutbar, die bestehende Elektroinstallation aufzutrennen und so die gesonderte Messung des Wärmespeicherstromverbrauches zu ermöglichen. Dementsprechend findet eine Messung gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages statt.
- 1.2. Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist, dass die Stadtwerke Kirn GmbH dem Kunden während der Zeiten niedriger Netzbelastung nicht genutzte, für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen geeignete Kapazitäten in den Kraftwerken sowie im Übertragungs- und Verteilungsnetz der Stadtwerke Kirn GmbH zur Verfügung stellen kann.
- 1.3. Als Wärmespeicheranlage im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die dem Raumheizungswärmebedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeichereinheit von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von der Stadtwerke Kirn GmbH zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von den Stadtwerken Kirn GmbH bestimmten Aufladesteuerung zu betreiben.

### 2. Baukostenzuschuss / Anpassung des Netzanschlusses

Der Anschluss der Wärmespeicheranlage setzt eine Anpassung des Netzanschlussvertrages voraus. In diesem ist insbesondere die Zahlung eines angemessenen Baukostenzuschusses durch den Kunden gemäß § 11 NAV zur Abdeckung der Erhöhung der Netzkapazität und der Verstärkung des Hausanschlusses zu regeln. Die Stadtwerke Kirn GmbH ist berechtigt, den Nachweis einer erforderlichen Anpassung des Netzanschlussvertrages von dem Kunden zu verlangen.

### 3. Betrieb der Wärmespeicheranlage / Freigabestunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag vergünstigt zur Verfügung gestellte elektrische Energie ausschließlich zu Zwecken des Betriebes der Wärmespeicheranlagen gemäß Ziffer 1.3 zu nutzen.
- 3.2. Die elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen gemäß Ziffer 2 des Vertrages wird dem Kunden in den Freigabestunden, jeweils bis zu 9 Stunden in der Nachtzeit (in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr) und bis zu 2 Stunden in der Tageszeit, bereitgestellt; die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmen die Stadtwerke Kirn GmbH nach den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung. Bei für Zentralsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden für diese Anlagen entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert. Die Freigabestunden betragen dann täglich mindestens 2 Stunden und maximal 9 Stunden in der Nachtzeit sowie maximal 2 Stunden zur Tageszeit.

### 4. Wärmespeicherstromverbrauch

Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen wird gemeinsam mit dem Haushaltsstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (= so genannte Einzählermessung). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch enthält daher einen erheblichen Anteil des gesamten Haushaltsstromverbrauches. Deshalb wird der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch um eine Ausgleichsmenge in Höhe von 25 % dieses Stromverbrauches erhöht; der erhöhte Stromverbrauch gilt als Haushaltsstromverbrauch im Rahmen des Allgemeinen Tarifes. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert; der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch im Rahmen dieses Vertrages.

### 5. Entgelt

- 5.1. Das für den Strombezug der Wärmespeicheranlage an die Stadtwerke Kirn GmbH zu zahlende Entgelt beinhaltet Arbeitspreis und Schaltpreis zuzüglich Umsatzsteuer. In diesem Entgelt sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Kosten der Abrechnung, Umsatzsteuer sowie die staatlich veranlassten Mehrbelastungen in ihrer jeweils veröffentlichten Höhe. Staatlich veranlasste Mehrbelastungen sind die Belastungen durch die Stromsteuer, die Netzentgelte, die Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für Messung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), § 17 EnWG (Offshore-Umlage), § 18 Umlage abschaltbare Lasten, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag).

#### 5.2. Preisanpassung

- 5.2.1. Preisänderungen durch die Stadtwerke Kirn GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Kirn GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich sind. Die Stadtwerke Kirn GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Kirn GmbH verpflichtet, Kostensteigerung nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 5.2.2.** Die Stadtwerke Kirn GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Kirn GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Kirn GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Sinkt der Saldo der Belastungen durch die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, den KWK-Aufschlag, die StromNEV-Umlage, die Offshore-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten, ist die Stadtwerke Kirn GmbH unverzüglich zur Neukalkulation verpflichtet und hat dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 4 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle unter Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten staatlichen Mehrbelastungen für das Folgejahr feststehen.
- 5.2.3.** Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Hierbei hat die Stadtwerke Kirn GmbH den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung anzugeben und den Anteil der staatlich veranlassten Mehrbelastungen gemäß Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den sich nach Abzug der Umsatzsteuer und der vorgenannten Belastungen ergebenden Kostenanteil der Höhe nach jeweils gesondert auszuweisen.
- 5.2.4.** Ändert die Stadtwerke Kirn GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Kirn GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Kirn GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- 5.2.5.** Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.2.6.** Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

**5.3.** Über aktuelle Preise kann der Kunde sich im Internet auf der Website [www.stadtwerke-kirn.de](http://www.stadtwerke-kirn.de) oder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kundenbüro der Stadtwerken Kirn GmbH, Altstadt 1, 55606 Kirn, informieren.

## 6. Abrechnung und Zahlungsweise

- 6.1.** Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird jährlich zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden abgelesen und abgerechnet. Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerken Kirn GmbH festgelegt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Stadtwerke Kirn GmbH erhebt Abschläge auf den Verbrauch der Wärmespeicheranlage; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - bei neuen Kunden - nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Wärmespeicheranlagen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Stromverbrauch deutlich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der dem Kunden rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird.  
Die Stadtwerke Kirn GmbH ist zu einer Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung berechtigt. Im Regelfall werden die Stadtwerke Kirn GmbH monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des erwarteten Verbrauchs festlegen.
- 6.2.** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. SEPA-Lastschriftverfahren
  2. Überweisung
  3. Dauerauftrag
  4. Bareinzahlung
- zu leisten.
- 6.3.** Die Abrechnung des tatsächlichen Stromverbrauchs der Wärmespeicheranlage erfolgt auf Grundlage einer Ablesung des Stromverbrauches des Kunden am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. Bei Änderungen der Strompreise während des Abrechnungsjahres erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Zeiträume beim Stromverbrauch nach dem mittleren Verlauf des Raumheizungswärmebedarfes und beim Schaltpreis zeitanteilig.
- 6.4.** Die Stadtwerke Kirn GmbH bietet dem Kunden abweichend von Ziffer 6.1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde kann sein Wahlrecht jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtwerke Kirn

GmbH ausüben. Die Stadtwerke Kirn GmbH stellt sicher, dass der Kunde die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.

## 7. Messung und Steuerung

Die nach dem jeweiligen Schaltplan der Stadtwerke Kirn GmbH für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von dem Kunden auf dessen Kosten gestellt. Der gesamte Stromverbrauch wird über einen Zweitarifzähler der Stadtwerke Kirn GmbH gemessen. Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeicheranlagen sowie die Tarifumschaltung des Zählers erfolgen durch einen Rundsteuerempfänger bzw. durch eine Schaltuhr, dann ohne Umstellung auf Sommerzeit.

## 8. Vertragslaufzeit

Soweit nicht anders vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Das Vertragsverhältnis endet, wenn es von einer der beiden Seiten mit einer vierwöchigen Frist schriftlich gekündigt wird.

## 9. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Kirn GmbH ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Kirn GmbH Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9 - 13, 44787 Bochum.

**Sie erklären mit der Unterzeichnung des Auftrages Ihre Zustimmung zur Übermittlung der entsprechenden personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Kirn GmbH.**

## 10. Haftung

**10.1.** Für die Haftung der Stadtwerke Kirn GmbH bei Störungen der Anschlussnutzung gilt der § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 03.09.2010.

**10.2.** Im Übrigen haftet die Stadtwerke Kirn GmbH nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerken Kirn GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Stadtwerke Kirn GmbH haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf).

**10.3.** Ziffer 10.2 gilt nicht, wenn und soweit die Stadtwerke Kirn GmbH eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

**10.4.** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelungen in Satz 2 von den Regelungen der Ziffer 10.2 unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages geschlossen.

**10.5.** Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von der Stadtwerke Kirn GmbH.

## 11. Datenschutz

Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei der Stadtwerke Kirn GmbH zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder an die Bundesnetzagentur weitergegeben. Die werbliche Nutzung der Kundendaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Kirn GmbH zu widersprechen. Auf Wunsch teilt die Stadtwerke Kirn GmbH dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über den Kunden gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

## 12. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Kirn GmbH unzumutbar werden, ist die Stadtwerke Kirn GmbH berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen. Der Kunde darf durch diese Anpassung im Vergleich zum Vertragsinhalt bei Vertragsschluss nicht benachteiligt werden.

Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen bezogen auf den Zeitpunkt der Vertragsanpassung schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, der Vertragsanpassung in Textform zu widersprechen. Widersprechen Sie nicht bis zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung, wobei die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs zur Fristwahrung ausreicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Stadtwerke Kirn GmbH die Vertragsbedingungen ändert.

### 13. Wartungsdienste / Lieferantenwechsel

**13.1.** Wartungsdienste werden nicht angeboten. Aktuelle Informationen erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber.

**13.2.** Die Stadtwerke Kirn GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Fristen ermöglichen, je nachdem, welche Frist kürzer ist. Nach dem Wechsel ist die Stadtwerke Kirn GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke Kirn GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

### 14. Allgemeine Bedingungen und Informationen

**14.1.** Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Inhalt, Zweck und Ziel nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

**14.2.** Soweit in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und der Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Kirn GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

**14.3.** Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

### 15. Streitbelegungsverfahren

**15.1.** Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Kirn GmbH betreffen, können per Post an Stadtwerke Kirn GmbH, Altstadt 1, 55606 Kirn, Tel.: +49 6752 9507 0, E-Mail: [info@stadtwerke-kirn.de](mailto:info@stadtwerke-kirn.de) gerichtet werden.

**15.2.** Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Kirn GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Kirn GmbH abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,  
telefonisch von Mo.-Fr. von 10.00 – 16.00 Uhr unter +49 30 2757240-0, per Fax unter +49 30 2757240-69,  
im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder per E-Mail [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**15.3.** Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen für das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80001, 53105 Bonn, telefonisch von Mo.-Fr. von 09.00 - 15.00 Uhr unter +49 30 22480-500 oder +49 1805 101 000 (bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 Cent/min; Mobilfunkpreise maximal 42Cent/min), per Fax unter +49 30 22480-323 oder per E-Mail [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).